Merkblatt zur Entschuldigungspflicht für Vollzeitschüler

Nach dem Schulgesetz für Baden-Württemberg ist jeder Schüler verpflichtet, den Unterricht und die übrigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schul- und Hausordnung einzuhalten.

1. Kann ein Schüler aus nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, so hat er bzw. bei Minderjährigen sein gesetzlicher Vertreter dies dem Klassenlehrer bis **spätestens am nächsten Schultag** elektronisch über WebUntis zu melden.

   Es besteht die Möglichkeit, Dokumente als Scan oder Foto über eine WebUntis-Mitteilung an die Klassenlehrkraft zu schicken.

   Sollten die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so gilt das Fehlen als unentschuldigt.

2. Wer vom Unterricht beurlaubt werden will (z.B. Führerscheinprüfung, geplanter Arzttermin, Bewerbungsgespräche, besondere familiäre Anlässe…), muss rechtzeitig vorher einen schriftlichen Antrag mit Angabe des Grundes bei der Klassenlehrkraft einreichen. Dieser Antrag ist für minderjährige Schüler von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler von diesen selbst zu stellen. Eine nachträgliche Entschuldigung kann nicht akzeptiert werden; das Fehlen gilt als unentschuldigt. Eine Beurlaubung vor und nach Ferienabschnitten ist grundsätzlich nicht möglich.

3. Wer den Unterricht vorzeitig verlässt, hat sich bei der Lehrkraft, bei der er weiteren Unterricht hätte, mit Angabe des Grundes abzumelden. Die Lehrkraft prüft und entscheidet, ob der Schüler zunächst ins Krankenzimmer gebracht werden muss. Erfolgt keine Abmeldung und keine nachträgliche Entschuldigung (s. Punkt 1), so gilt das Fernbleiben als unentschuldigtes Fehlen.

4. Fehlt ein Schüler häufiger oder liegen sonst Auffälligkeiten vor (z.B. Fehlen vor oder an Klassenarbeiten), kann

   a. die Klassenlehrkraft eine **schriftliche** Entschuldigung einfordern.

   b. die Schulleitung eine Attestpflicht verhängen.

   In beiden Fällen ist die Entschuldigung/das Attest bis **spätestens am nächsten Schultag** vorzulegen.

5. Bei verhängter Attestpflicht ist eine schriftliche, ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Diese kann als Scan oder Foto über eine WebUntis-Mitteilung an die Klassenlehrkraft geschickt werden. Eine Bescheinigung, die lediglich den Arztbesuch dokumentiert, ist nicht ausreichend. Arbeitsunfähigkeits-bescheinigungen, die von Personen ohne entsprechende Zulassung ausgestellt wurden, werden von der Schule nicht anerkannt.

6. Eine Fehlstunde, z.B. wegen Verschlafens, wird als ganzer Fehltag gewertet.

7. Durch Beschluss der Zeugniskonferenz können Fehltage in das Zeugnis eingetragen werden.

8. Bei wiederholtem, unentschuldigtem Fehlen können Maßnahmen nach dem Schulgesetz eingeleitet werden (z. B. Verweis, Geldbuße, zeitweiliger Unterrichtsausschluss, endgültiger Schulausschluss).

9. Bei unentschuldigtem Fehlen muss die Note „ungenügend“ (6) sowohl für Klassenarbeiten als auch für mündliche Noten erteilt werden. Zudem kann die Schule Bußgeldbescheide beantragen.

10. Fehlt ein Schüler am Tag der Klassenarbeit in den Stunden vor der zu schreibenden Arbeit, so behält sich die Schulleitung vor, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für diese Stunden einzufordern. Ansonsten gelten diese Stunden als unentschuldigt.